

Pirmasens 3
Postfach 57

25. Mai 1948.

An die
untere Preisbildungsbehörde
P i r m a s e n s .

Betr.: Überhöhte Eintrittspreise unserer gesellschaftlichen Veranstaltungen am 10.2. und 2.5.48.

Nach Mitteilung obiger Dienststelle wurden für die beiden oben genannten Veranstaltungen von uns angeblich überhöhte Eintrittspreise gefordert.

Laut der herangezogenen Verfügung vom 13.10.47 (Prov. Reg.Pu. 866/8 - 2/46) darf für diese Veranstaltungen nur ein Eintrittspreis in Höhe von RM. 3.50 gefordert werden. Die überhöhte Forderung von RM. 1.50 (RM.3.50 + 1.50) wird von uns nicht bestritten.

Wir sind der Meinung, da beide Veranstaltungen ohne Gewinn abgeschlossen wurden, daß ~~hzi~~ die von uns geforderten Eintrittspreise als nicht übersetzt angesehen werden können. Sollte die obere Preisbildungsbehörde auf dem Standpunkt der überhöhten Forderung stehen bleiben, so müssen vor allen Dingen die Voraussetzungen für die festgelegte Preisgestaltung gegeben werden, das ist die Beachtung des Preisstops bei der Preisbildung der Kapell Saalmiete usw., andernfalls muß jeder Verein für seine Veranstaltungen bares Geld mitbringen.

Unsere letzte Mitgliederversammlung hat beschlossen: Sollten von der oberen Preisbildungsbehörde die von uns eingezogenen Eintrittspreise nicht genehmigt werden, so erfolgt Rückzahlung des überzogenen Eintrittsgeldes an diejenigen Mitglieder, die an den beiden oben genannten Veranstaltungen teilgenommen haben. Eine Feststellung dieser Teilnehmer ist für uns möglich, da beide Veranstaltungen geschlossen, d.h. im Rahmen des Vereins durchgeführt wurden, und die Ausgabe der Eintrittskarten auf der Mitgliedskarte vermerkt wurde.

Einer wohlwollenden Prüfung entgegensehend zeichnen wir
mit vorzüglicher Hochachtung

fo